

SATZUNGSÄNDERUNG

TOP 9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

Antragsteller: Präsidium und Verbandsbeirat

Beschlussentwurf: Der Verbandstag beschließt die vorgelegten Änderungen der Satzung des Schwimmverband NRW e.V. (TOP 9.1-9.10) und die Satzung insgesamt als Neufassung.

TOP 9.1 § 2 wird wie folgt ergänzt:

§ 2 Zweck des Verbandes, Gemeinnützigkeit

4. Der Verband verurteilt jegliche Form von Diskriminierung, Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art und tritt ihr entschieden entgegen.

Neue Nr. 5 – 8

9. Veröffentlichungen nach dieser Satzung werden auf der Homepage des Verbandes unter der Rubrik „Offizielle Mitteilungen“ veröffentlicht.

bisherige Fassung:

§ 2 Zweck des Verbandes, Gemeinnützigkeit

Alte Nr. 4 - 7

TOP 9.2 § 6 wird wie folgt ergänzt und geändert:

§ 6 Mitglieder

1. Mitglied des Verbandes können ausschließlich die im folgenden benannten Vereine und Organisationen werden. Natürliche Personen können nicht Mitglied des Verbandes werden
2. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können werden:
 - ins Vereinsregister eingetragene Vereine gem. § 2 Abs. 1 soweit sie den Schwimmsport durch sportliche Aktivitäten für ihre Mitglieder unmittelbar fördern und wegen der Förderung des Sports als gemeinnützig anerkannt sind.
 - Abteilungen rechtsfähiger Mehrspartensportvereine, wenn diese Vereine Schwimmsport nach den Regeln des Deutschen Schwimm-Verbandes betreiben und als gemeinnützig anerkannt sind.
3. Außerordentliche Mitglieder des Verbandes können Vereine und andere Organisationen werden, die den Schwimmsport und die öffentliche Gesundheitspflege mittelbar, u.a. durch den Betrieb eines Bades, fördern und als gemeinnützig anerkannt sind.
4. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Verbandes hat schriftlich zu erfolgen. Mit dem Antrag sind die Satzung des Vereins, der ausgefüllte Bestandserhebungsbogen, ein Auszug aus dem Vereinsregister und der Nachweis der

bisherige Fassung:

§ 6 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können werden:
 - ins Vereinsregister eingetragene Vereine gem. § 2 Abs. 1 soweit sie den Schwimmsport durch sportliche Aktivitäten für ihre Mitglieder unmittelbar fördern und wegen der Förderung des Sports als gemeinnützig anerkannt sind.
 - Abteilungen rechtsfähiger Mehrspartensportvereine, wenn diese Vereine Schwimmsport nach den Regeln des Deutschen Schwimm-Verbandes betreiben.
2. Außerordentliche Mitglieder des Verbandes können Vereine und andere Organisationen werden, die den Schwimmsport und die öffentliche Gesundheitspflege mittelbar, u.a. durch den Betrieb eines Bades, fördern und als gemeinnützig anerkannt sind.
3. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Verbandes hat schriftlich zu erfolgen. Mit dem Antrag sind die Satzung des Vereins, der ausgefüllte Bestandserhebungsbogen, ein Auszug aus dem Vereinsregister und der Nachweis der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports



Gemeinnützigkeit **wegen Förderung des Sports** vorzulegen. Außerdem ist die Aufnahmegebühr zu zahlen. Für ordentliche Mitglieder beinhaltet der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Verbandes gleichzeitig den Antrag auf Mitgliedschaft im zuständigen Schwimmbezirk

- Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem zuständigen Schwimmbezirk. Es hat die Aufnahme in den Verband dem Antragsteller mitzuteilen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. Außerordentliche Mitglieder werden durch den Verbandsbeirat in den Verband aufgenommen. Sie haben auf dem Verbandstag eine Stimme.
- Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann beim Präsidenten des Verbandes schriftlich Einspruch eingelegt werden. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat vom Tag der Zustellung des ablehnenden Beschlusses an. Über den Einspruch entscheidet der Verbandsbeirat

vorzulegen. Außerdem ist die Aufnahmegebühr zu zahlen. Für ordentliche Mitglieder beinhaltet der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Verbandes gleichzeitig den Antrag auf Mitgliedschaft im zuständigen Schwimmbezirk

- Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem zuständigen Schwimmbezirk. Es hat die Aufnahme in den Verband dem Antragsteller mitzuteilen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.
- Außerordentliche Mitglieder werden durch den Verbandsbeirat in den Verband aufgenommen. Sie haben auf dem Verbandstag eine Stimme.
- Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann beim Präsidenten des Verbandes schriftlich Einspruch eingelegt werden. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat vom Tag der Zustellung des ablehnenden Beschlusses an. Über den Einspruch entscheidet der Verbandsbeirat

TOP 9.3 § 7 wird wie folgt ergänzt:

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Vereine haben die Pflicht, den Verband bei der Erfüllung aller Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse des Verbandstages durchzuführen. **Sie verpflichten sich die Vorgaben dieser Satzung, der Ordnungen des Verbandes und der bekannt gemachten Beschlüsse der Organe des Verbandes einzuhalten.**

bisherige Fassung:

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Vereine haben die Pflicht, den Verband bei der Erfüllung aller Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse des Verbandstages durchzuführen.

TOP 9.4 § 8 wird neu eingefügt. Die bisherigen §§ 8 – 26 zu den §§ 9 – 27

§ 8 Datenschutz (NEU)

- Der Verband ist verpflichtet, die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten. Grundlage für die im Verband erfolgende Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, der die Verarbeitung von Daten zur Erfüllung eines Vertrags oder vorvertraglicher Maßnahmen gestattet.
- Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jede betroffene Person insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,



- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
 4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das geschäftsführende Präsidium einen Datenschutzbeauftragten.

Änderung Nummerierung § 9 bis 27

§ 8 bis § 26

TOP 9.5 § 9 (alte Nummerierung) wird wie folgt ergänzt und geändert:

bisherige Fassung:

§ 9 Beiträge

1. Ordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag an den Verband zu entrichten.
Dieser setzt sich zusammen aus dem Beitrag des Verbandes und den Beiträgen und evtl. Umlagen übergeordneter Verbände.
Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet grundsätzlich der Verbandstag.
Dies kann auch rückwirkend zum Jahresanfang erfolgen.
2. Im Zeitraum zwischen den Verbandstagen kann der Jahresbeitrag bei Veränderungen der Beiträge und evtl. Umlagen übergeordneter Verbände durch Beschluss des Verbandsbeirates in entsprechender Höhe angepasst werden.
3. Der Jahresbeitrag kann als Pro-Kopf-Beitrag entsprechend der Mitgliederzahlen der Vereine und/oder als Grundbeitrag pro Verein erhoben werden. Der Verbandstag kann eine Aufnahmegebühr und Umlagen beschließen. Umlagen können zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs des Verbandes erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf pro Mitglied 30% seines Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.

§ 9 Beiträge

1. Ordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag an den Verband zu entrichten.

Über die Höhe entscheidet der Verbandstag.

Der Jahresbeitrag kann als Pro-Kopf-Beitrag entsprechend der Mitgliederzahlen der Vereine und/oder als Grundbeitrag pro Verein erhoben werden. Der Verbandstag kann eine Aufnahmegebühr und Umlagen beschließen. Umlagen können zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs des Verbandes erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf pro Mitglied 30% seines Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.



TOP 9.6 § 12 (alte Nummerierung) wird wie folgt geändert

§ 12 Einberufung des Verbandstages

2. Die endgültige Einladung und Tagesordnung wird nach Ablauf der Antragsfrist vom geschäftsführenden Präsidium festgelegt und mit den Beschlussvorlagen gem. § 2 Abs. 9 unter der Rubrik „Offizielle Mitteilungen“ spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag auf der Homepage veröffentlicht und den Mitgliedern per E-Mail zugesandt.

~~3. Mitglieder, die über keinen Internetzugang verfügen, können durch schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle des Verbandes beantragen, dass die Ladungen per einfachen Brief erfolgen, bis dieser Antrag schriftlich widerrufen wird.~~

3. Im Fall des Absatzes 2 gilt die Ladung dem Mitglied als ordnungsgemäß übermittelt, wenn sie an die letzte vom Mitglied über die Bestandserhebung des Landessportbundes bekanntgegebene Mail-Adresse versandt ist.

Neue Nummerierung Absatz 4

bisherige Fassung:

§ 12 Einberufung des Verbandstages

1. Der Verbandstag ist vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten, mindestens zwölf Wochen vorher auf der Homepage des Verbandes anzukündigen. Die vorläufige Tagesordnung ist den Mitgliedern dabei mitzuteilen.
2. Die endgültige Tagesordnung wird nach Ablauf der Antragsfrist vom geschäftsführenden Präsidium festgelegt und mit den Beschlussvorlagen den Mitgliedern schriftlich per einfachen Brief spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag bekanntgegeben.
3. Mitglieder, die über keinen Internetzugang verfügen, können durch schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle des Verbandes beantragen, dass die Ladungen per einfachen Brief erfolgen, bis dieser Antrag schriftlich widerrufen wird.
4. Im Fall des Absatzes 2 und 3 gilt die Ladung dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verband bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband Änderungen der Anschrift mitzuteilen. Die Ladungsfrist gilt als eingehalten, wenn die Ladung zwei Werktage vor dem Beginn der Einberufungsfrist abgesandt wurde.
5. Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit vom Präsidenten auf Beschluss des Präsidiums unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung einberufen werden. Er muss innerhalb von fünf Wochen einberufen werden, wenn ein Viertel der Vereine oder ein Drittel der Vorstände der Schwimmbezirke dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Präsidenten beantragt

.....

TOP 9.7 § 16 (alte Nummerierung) wird wie folgt geändert:

§ 16 Wahlen

1. Der Verbandstag wählt das geschäftsführende Präsidium (mit Ausnahme des Generalsekretärs) und die Fachwarte Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen, ~~Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport~~ für die Dauer von vier Jahren. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben. Weibliche Inhaber von Ämtern führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Form. Hauptamtliche Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums werden von diesem angestellt.

bisherige Fassung:

§ 16 Wahlen

1. Der Verbandstag wählt das geschäftsführende Präsidium (mit Ausnahme des Generalsekretärs) und die Fachwarte Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball, Synchronschwimmen, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport für die Dauer von vier Jahren. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben. Weibliche Inhaber von Ämtern führen die Bezeichnung ihres Amtes in der weiblichen Form. Hauptamtliche Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums werden von diesem angestellt.

TOP 9.8 § 17 (alte Nummerierung) wird wie folgt geändert:

§ 17 Geschäftsführendes Präsidium

3. Das Geschäftsführende Präsidium ist für alle Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Es setzt die Beschlüsse des Verbandstages und des Verbandsbeirats nach § 20 Absatz 1 um und verwaltet das Verbandsvermögen.

Das Geschäftsführende Präsidium erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen, soweit die Zuständigkeit nach dieser Satzung nicht andere Organen übertragen ist, und stellt die Aufgaben und Pflichten des Datenschutzes [nach den Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes](#) sicher. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht deren Bestandteil.

bisherige Fassung:

§ 17 Geschäftsführendes Präsidium

3. Das Geschäftsführende Präsidium ist für alle Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Es setzt die Beschlüsse des Verbandstages und des Verbandsbeirats nach § 20 Absatz 1 um und verwaltet das Verbandsvermögen.

Das Geschäftsführende Präsidium erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen, soweit die Zuständigkeit nach dieser Satzung nicht andere Organen übertragen ist, und stellt die Aufgaben und Pflichten des Datenschutzes [nach dem Bundesdatenschutzgesetz](#) sicher. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht deren Bestandteil.



TOP 9.9 § 19 (alte Nummerierung) wird wie folgt ergänzt und geändert:

§ 19 Fachsparten

1. Der Verband bildet folgende Fachsparten: Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball, Synchronschwimmen, **Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport**. Über die Bildung weiterer oder die Auflösung bestehender Fachsparten entscheidet der Verbandstag.

Neuer Abs. 5

Für den unter dem Begriff SchwimmWelten zusammengefassten nicht-sportfachlichen Bereich der Handlungsfelder

- Schwimmen Lernen
- Gesundheit
- Veranstaltungen
- Qualifizierung und Ausbildung
- Gesellschaft und Politik

wird keine Fachsparte gebildet. Er wird vom Verband insgesamt verantwortet. Die für die Umsetzung der dazugehörigen Aufgaben nötigen Strukturen werden vom Verbandsbeirat geschaffen.

bisherige Fassung:

§ 19 Fachsparten

1. Der Verband bildet folgende Fachsparten: Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball, Synchronschwimmen, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport. Über die Bildung weiterer oder die Auflösung bestehender Fachsparten entscheidet der Verbandstag.

Letzter Absatz nach Abs. 4

In der Fachsparte Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport gilt die Aufgabenbeschreibung entsprechend ihrer Aufgabenstellung sinngemäß.

TOP 9.10 § 20 (alte Nummerierung) wird wie folgt ergänzt und geändert:

§ 20 Verbandsbeirat

1. Der Verbandsbeirat hat die Aufgabe, die Verbindung und die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und den Schwimmbezirken sicherzustellen und grundsätzliche Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit sie nicht dem Verbandstag vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm

- die Feststellung der Jahresrechnung **für die Jahre des Verbandstages**;
- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan in den Jahren zwischen den Verbandstagen,
- die Beschlussfassung über den Nachtragshaushalt. Das Nähere regelt die Finanzordnung.
- die Beschlussfassung über den Jahresbeitrag, sofern übergeordnete Verbände die Beiträge und evtl. Umlagen verändert haben.

Außerdem entscheidet er über Einsprüche gemäß §6 Absatz 5.

bisherige Fassung:

§ 20 Verbandsbeirat

1. Der Verbandsbeirat hat die Aufgabe, die Verbindung und die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und den Schwimmbezirken sicherzustellen und grundsätzliche Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit sie nicht dem Verbandstag vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm

- die Feststellung der Jahresrechnung für die Jahre des Verbandstages,
- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan in den Jahren zwischen den Verbandstagen,
- die Beschlussfassung über den Nachtragshaushalt. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

• Außerdem entscheidet er über Einsprüche gemäß §6 Absatz 5.